Firmengründung an der Uni lernen

UNTERNEHMERTUM studieren ist noch kein Patentrezept für den Erfolg

Von **Verena Wolff**

Eine Firma gründen? Viele bringen sich im Selbststudium bei, wie das geht. Dabei lässt sich Unternehmertum an der Hochschule studieren. Dort lernen Studenten viel nützliches Know-how zum Gründen – ein Patentrezept für den Erfolg ist so ein Studium aber nicht.

Die Praxis im Studium vertiefen: Das gelingt Jonas Keller beim Unternehmertum-Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Keller hat mit einem Freund die Firma Explain aufgebaut, eine Agentur, die Vortragsfolien für Unternehmen erarbeitet. Foto: Explain

Jonas Keller wollte nach dem Abi Wirtschaft studieren und Manager werden. Doch dann kam alles anders. „Ich war faul und habe vor dem Abitur das Gymnasium verlassen“, sagt er. In der Firma eines Freundes konnte er eine Ausbildung zum Mediendesigner machen. Danach hat er zusammen mit dem Freund die Firma Explain in Karlsruhe aufgebaut, eine Agentur, die Vortragsfolien für Unternehmen erarbeitet und die Sprecher schult. Mit 24 Jahren war er Prokurist, doch so richtig vorbereitet fühlte er sich auf die Führungsposition nicht. Ein Coach brachte ihn dann auf die Idee, an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Unternehmertum zu studieren.

„Das war für mich perfekt“, erklärt Keller. Er konnte weiter regulär in der Firma arbeiten, denn die Präsenzzeiten an der Hochschule sind am Freitag und Samstag. Und: „Das Studium ist total praxisorientiert, was ich gelernt habe, konnte ich direkt anwenden“, sagt er.

Die Möglichkeiten, Unternehmertum zu studieren, sind in Deutschland auf den ersten Blick begrenzt. In Eberswalde und Karlsruhe gibt es einen Bachelorabschluss in Unternehmensmanagement oder Unter-

Spezialisierte Studiengänge

nehmertum. An der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin existiert ein grundständiges Studium Unternehmensgründung und –nachfolge. Weiter stehen etwa in Berlin, Kempten, München, Siegen und Wuppertal Masterprogramme bereit, welche die Worte Unternehmertum oder die englische Variante Entrepreneurship im Namen tragen.

Neben den spezialisierten Studiengängen befasse sich im Grunde aber auch jedes BWL-Studium mit Unternehmensführung, sagt Sörge Drosten, Partner bei der Unternehmensberatung Kienbaum. Einen Businessplan schreiben, die Finanzierung planen, Controlling, Marketing, Vertrieb und rechtliche Grundlagen – das alles lernen auch Studierende, die sich in Betriebswirtschaft eingeschrieben haben. Allerdings sind Inhalte und Methoden häufig eher für Großunternehmen gedacht.

Im Dualen Studium Unternehmertum in Baden-Württemberg lernen Studenten Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz. Auf dem Programm stehen etwa Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Personalführung, Selbstmanagement und Persönlichkeitsentwicklung, erläutert Professor Armin Pfannenschwarz, Initiator und Leiter des Studiengangs. „Theorie und Praxis sind im Studium eng verzahnt, wir arbeiten mit den konkreten Problemen der Firmen, in denen die Studierenden arbeiten.“ Wer nicht selbst ein Unternehmen gegründet hat, muss vom Arbeitgeber auf unternehmerischer Ebene eingebunden sein, um sich für das Studium einschreiben zu können.

Ohne ein Unternehmen im Hintergrund und berufliche Erfahrung geht es in Karlsruhe also nicht. Das zeigen auch die Zugangsvoraussetzungen: Abitur, Fachhochschulreife, ein Meisterbrief oder eine äquivalente berufliche Qualifikation. Das hat zur Folge, dass die Studenten oft nicht mehr Anfang 20 sind. „Und es ist ein bunt gemischter Haufen“, sagt Jonas Keller. „Ich habe mit Abteilungsleitern, Apothekern und vielen Kleinunternehmern in meinen Seminaren gesessen.“ Doch muss man wirklich Unternehmertum studieren, um Unternehmer zu sein?

Zahlreiche praxisnahe Studiengänge vermitteln Schlüsselbegriffe des Unternehmertums. Aktuelle Top-Studiengänge finden Interessierte unter anderem unter www.study-check.de/studium/entrepreneurship. Foto: Fotolia

„Es gibt unendlich viele Wege, erfolgreicher Unternehmer zu werden“, sagt Bernhard Kraus von der der TUM School of Management an der Technischen Universität München. Dort können sich Studenten, die Berufserfahrung mitbringen, in drei verschiedenen MBA-Programmen mit dem Thema Entrepreneurship auseinandersetzen. Praktiker vermitteln den Studenten Tipps und Tricks. Das Studium erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass Start-ups erfolgreich aufgebaut werden, sagt Kraus.

Das Patentrezept für einen erfolgreichen Unternehmer haben aber auch Pfannenschwarz und Kraus nicht: „Man muss ein inneres Feuer haben für das, was man anfängt“, sagt der Professot Pfannenschwarz. „Was sicher hilft, sind einige Kerneigenschaften“, sagt Kraus. Dazu gehören: Leistungsmotivation, Eigeninitiative, Durchsetzungsfähigkeit, emotionale Stabilität, Kreativität, Einfühlungsvermögen, Reflexions- und Problemlösungsfähigkeit sowie Risikobereitschaft. Neben den Kenntnissen im eignen Fach braucht es außerdem technologische und wirtschaftliche Kenntnisse und ein hervorragendes Netzwerk.

Sein Studium zwischen 2010 und 2013 nennt Keller eine

Handwerkszeug für die Praxis

harte Schule. Man werde persönlich herausgefordert und muss sich damit auseinandersetzen, ob man tatsächlich sein Leben lang Unternehmer sein will. Während Keller studiert hat, ist auch die Firma stetig gewachsen. „Früher waren wir zehn Leute, heute haben wir 40 Mitarbeiter“, sagt er. Aber das ist keine Situation, die ihn aus der Ruhe bringt. Er hat das Gefühl, an der Hochschule das Handwerkszeug dafür mit auf den Weg bekommen zu haben.

Wenn kurz vor dem Fest die Kasse klingelt

WEIHNACHTSGELD-ZAHLUNG ist allerdings keine Pflicht für Arbeitgeber

Von **Daniela Hangarter**

Ende November dürfen sich viele Arbeitnehmer über ein Weihnachtsgeld freuen. Aber nicht in allen Unternehmen wird eine solche Leistung gewährt. Der Arbeitgeber ist gesetzlich nicht verpflichtet, Weihnachtsgeld zu zahlen.

Ein Anspruch kann sich jedoch aus dem Arbeitsvertrag, einem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung ergeben. Darin ist auch die Höhe des Weihnachtsgeldes geregelt. In manchen Unternehmen wird ein für alle Mitarbeiter gleicher fester Betrag (zum Beispiel 500 Euro) als Weihnachtsgeld gezahlt. Bei anderen Unternehmen beträgt das Weihnachtsgeld ein halbes oder sogar ein ganzes Monatsgehalt.

Gewährt der Arbeitgeber ein Weihnachtsgeld, darf er dabei nicht ohne sachlichen Grund einzelne Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern ausnehmen. Ist ein Mitarbeiter in Teilzeit oder befristet angestellt, stellt dies keinen sachlichen Grund dar. Auch diesen Mitarbeitern ist daher Weihnachtsgeld zu gewähren, wenn vergleichbare Vollzeitbeschäftigte beziehungsweise unbefristet angestellte Mitarbeiter Weihnachtsgeld erhalten.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

In steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht wird das Weihnachtsgeld wie „normaler“ Lohn behandelt, das heißt es sind sowohl Lohnsteuer als auch Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Daniela Hangarter

Manche Arbeitgeber möchten ihre Mitarbeiter an einem „guten Jahr“ des Unternehmens teilhaben lassen und zahlen daher ein Weihnachtsgeld, ohne aufgrund Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung dazu verpflichtet zu sein. Dabei ist jedoch für den Arbeitgeber Vorsicht geboten. Zahlt der Arbeitgeber das Weihnachtsgeld vorbehaltlos in drei aufeinanderfolgenden Jahren, entsteht eine so genannte betriebliche Übung. Der Arbeitgeber ist dann auch in der Zukunft zur Zahlung des Weihnachtsgeldes in gleicher Höhe verpflichtet – auch dann, wenn es dem Unternehmen schlechter geht. Um das Entstehen einer betrieblichen Übung zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber die Mitarbeiter vor jeder Zahlung schriftlich darauf hinweisen, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, auf die auch in der Zukunft kein Rechtsanspruch besteht (so genannter Freiwilligkeitsvorbehalt).

Der Arbeitgeber kann die Zahlung des Weihnachtsgeldes grundsätzlich nicht davon abhängig machen, dass das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Stichtag (zum Beispiel am 30. November) ungekündigt ist. Ebenso wenig kann der Arbeitgeber das bereits ausgezahlte Weihnachtsgeld vom Arbeitnehmer zurückfordern, wenn dieser das Unternehmen aufgrund einer Eigenkündigung im nächsten Quartal verlässt. Derartige Stichtagsregelungen beziehungsweise Rückzahlungsklauseln finden sich zwar häufig in Arbeitsverträgen. Sie sind jedoch nach Ansicht der Rechtsprechung – die in den letzten Jahren zunehmend arbeitnehmerfreundlicher geworden ist – nur dann wirksam, wenn die konkrete Leistung ausschließlich der Honorierung der (zukünftigen) Betriebstreue des Mitarbeiters dient. Dies ist jedoch beim Weihnachtsgeld regelmäßig nicht der Fall; vielmehr dient dieses in der Regel – zumindest neben dem Aspekt der Honorierung von Betriebstreue – der (zusätzlichen) Honorierung der Leistung des Mitarbeiters und dem Ausgleich des erhöhten finanziellen Bedarfs in der Weihnachtszeit. Eine Rückforderung ist dann grundsätzlich nicht möglich.

Daniela Hangarter ist als Fachanwältin für Arbeitsrecht in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt am Main tätig.